

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**  
Abteilung Gesundheit

**MERKBLATT**

**Gesuch um Erteilung einer Stellvertreterbewilligung als Drogistin oder Drogist im Kanton Aargau**

---

**1. Allgemeines**

Ist die gesamtverantwortliche Leitungsperson einer Drogerie an der selbständigen Berufsausübung verhindert, vorübergehend abwesend oder erfordern es die Geschäftsöffnungszeiten, kann das Departement Gesundheit und Soziales eine Stellvertretung bewilligen. Insbesondere zur Abdeckung der Öffnungszeiten können Stellvertreterbewilligungen ohne Befristung erteilt werden.

Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat mit ihrer Anwesenheit mindestens 60% der all-gemein üblichen Öffnungszeit (Normalöffnungszeit) von 44 Stunden pro Woche abzudecken. Für eine maximal 40%ige Abwesenheit innerhalb dieser Öffnungszeit kann sie eine Stellvertretung bezeichnen. Diese hat über ein eidgenössisches Diplom HF zu verfügen. Für eine Öffnungszeit von über 44-60 Stunden pro Woche kann sich die gesamtverantwortliche Leitungsperson durch eine Drogistin bzw. einen Drogisten mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (FZ) und zusätzlichem Nachweis von 2 Jahren praktischer Tätigkeit in einer Drogerie (bei Teilzeit erhöht sich die Dauer entsprechend) oder den zusätzlichen Nachweis über die erforderliche Absolvierung des Stellvertreternachweises des schweizerischen Drogistenverbandes vertreten lassen. Ab einer Öffnungszeit von über 60 Stunden pro Woche hat die Stellvertretung über ein eidgenössisches Diplom HF zu verfügen

<b>Fachverantwortung</b>	<b>Stellvertretung</b> (bewilligungspflichtig)	
Anwesenheit mind. 60 %		
0	44 h	60 h
Eidgenössisches Diplom HF	Eidg. Diplom HF oder FZ mit 2 Jahren Berufserfahrung (100 %) oder FZ mit Stellvertreterkurs	Eidgenössisches Diplom HF

In der Folge kann sich die gesamtverantwortliche Leitungsperson bis zu 40 Tagen Abwesenheit pro Kalenderjahr durch eine bewilligte Stellvertretung vertreten lassen. Bei Abwesenheiten, die länger als 40 Arbeitstage pro Kalenderjahr dauern, muss eine separate Stellvertreterbewilligung eingeholt werden. Die Verantwortung für Auswahl und Einsatz der Stellvertretung obliegt der gesamtverantwortlichen Leitungsperson der Drogerie.

Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller ist die gesamtverantwortliche Leitungsperson. Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Formular inkl. Beilagenblatt. Es genügt die Einreichung von gut leserlichen Kopien (Beglaubigung nicht nötig). Die Stellvertretung darf die Tätigkeit erst nach Vorliegen der Stellvertreterbewilligung aufnehmen.

**2. Erforderliche Unterlagen**

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen/Angaben betreffend die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter benötigt:

- Angaben zu Beginn, Umfang (%) und Dauer (falls befristet) der Stellvertretung inkl. Begründung
- Aktueller tabellarischer Lebenslauf (mit Datum und Unterschrift)
- Eidgenössisches Diplom einer höheren Fachschule, eidgenössisches Fähigkeitszeugnis und Nachweis 2 Jahre praktische Tätigkeit in einer Drogerie (je nach Kategorie der Stellvertretung, siehe Ziff. 1) oder FZ und Nachweis Absolvierung Stellvertreterkurs des schweizerischen Drogistenverbandes
- Aktueller Strafregisterauszug (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft, zusätzlich Führungszeugnis aus Herkunftsland; max. 6 Monate alt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.

### **3. Stellung**

Die Stellvertretung handelt fachlich eigenverantwortlich, im Namen und auf Rechnung der Person, die sie vertritt.

### **4. Dauer der Gesuchsbearbeitung**

Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt. Die Bearbeitung dauert in der Regel rund 4 Arbeitswochen.

### **5. Berufspflichten**

Die Berufspflichten ergeben sich aus dem Aargauischen Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009, der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009 sowie der Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung (HBV, SAR 351.115) vom 11. November 2009.

### **6. Kosten**

Die Gebühr für die Erteilung einer Stellvertreterbewilligung beträgt CHF 100.--.

### **7. Stellvertretung durch Drogistin bzw. Drogist mit Berufsausübungsbewilligung**

Erfolgt die Stellvertretung durch eine Drogistin bzw. einen Drogisten, die bzw. der im Kanton Aargau bereits eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung besitzt, genügt eine Meldung mit Angaben über die Personalien, den Umfang und die Zeitdauer der Stellvertretung. Mit anderen Worten genügt das Ausfüllen des Gesuchsformulars. Beilagen sind nicht nötig.

Erfolgt die Stellvertretung durch eine Drogistin bzw. einen Drogisten, die in einem anderen Kanton eine gültige entsprechende Berufsausübungsbewilligung besitzt, sind zusätzlich zu den üblichen Unterlagen jene Berufsausübungsbewilligung sowie eine aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt) einzureichen.

### **8. Adresse**

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inkl. Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

Departement Gesundheit und Soziales  
Abteilung Gesundheit  
Gesundheitsberufe  
Bachstrasse 15  
5001 Aarau

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 062 835 29 02 (Montag bis Freitag 8.00 - 11.30 Uhr) oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: [info.gesundheitsberufe@ag.ch](mailto:info.gesundheitsberufe@ag.ch).

Um einen **reibungslosen Ablauf** der Gesuchsbehandlung zu garantieren, ist es unabdingbar, dass Sie die oben erwähnten Angaben genau studieren und konsequent umsetzen. Unvollständige Gesuche werden retourniert, dies führt zu Verzögerungen.